

Confirmation decret,

die Leipziger Sparcassen- und Leihhaus-Ordnungen betreffend;

vom 26sten September 1825.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛ. ꝛ. ꝛ. thun hiermit kund und bekennen, wie Wir, auf geziemendes Ansuchen des Stadtraths zu Leipzig, demselben zu Errichtung einer öffentlichen Sparcasse, ingleichen eines damit in Verbindung zu bringenden Pfand- und Leihhauses, in Gnaden Erlaubniß gegeben, auch den für beide Anstalten entworfenen, unter A. und B. anliegenden Ordnungen Unsere Bestätigung erteilt haben, dergestalt und also, daß den Bestimmungen derselben auf das genaueste nachgegangen werden soll, indem auch wegen der Nichtanwendung des §. 32. der akademischen Besche, in Beziehung auf die Leihanstalt, von Seiten der Behörde an die Universität zu Leipzig die erforderliche Verfügung ergangen ist.

Zu dessen Urkund ist dieses Decret erteilt und unter Unserm Königl. Insigne ausgefertigt worden. So geschehen Dresden, am 26sten September 1825.



Freiherr von Werthern.